

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 132



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

53. Jahrgang
21. Mai 2010

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	STELLUNGNAHMEN	
	Der Europäische Datenschutzbeauftragte	
2010/C 132/01	Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt	1
<hr/>		
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	Europäische Kommission	
2010/C 132/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	6

DE

Preis:
3 EUR

(Fortsetzung umseitig)

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2010/C 132/03	Euro-Wechselkurs	9
2010/C 132/04	Verzeichnis der im Haushaltsjahr 2009 im Rahmen der Haushaltslinie 05.08.06 gewährten Zuschüsse (veröffentlicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002).....	10
2010/C 132/05	Hinweis für Einfuhr – Einfuhr von Thunfisch aus Kolumbien und El Salvador in die EU	15

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2010/C 132/06	Liquidationsverfahren – Entscheidung (Erlass EHA/662/2010, vom 15. März 2010) zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen das Unternehmen Seguros Mercurio, S.A. (Öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen)	16
---------------	---	----

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2010/C 132/07	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	17
---------------	--	----



I

(Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen)

STELLUNGNAHMEN

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt

(2010/C 132/01)

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 41 —

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

I. EINLEITUNG

1. Am 29. Oktober 2009 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchung und Verhütung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt⁽³⁾ angenommen. Die vorgeschlagene Verordnung soll die Richtlinie 94/56/EG des Rates über Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen und Störungen in der Zivilluftfahrt⁽⁴⁾ ersetzen.
2. Obwohl Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 dies vorsieht, ist der EDSB nicht konsultiert worden. Die vorliegende Stellungnahme stützt sich deshalb auf Artikel 41 Absatz 2 derselben Verordnung. Der EDSB

empfiehlt, einen Verweis auf diese Stellungnahme in den Erwägungsteil des Vorschlags aufzunehmen.

3. Als allgemeine Bemerkung bedauert der EDSB zwar, dass er zu gegebener Zeit nicht konsultiert wurde, stellt aber mit Genugtuung fest, dass der Vorschlag Datenschutzaspekte berücksichtigt. Einige Bestimmungen verlangen ausdrücklich, dass die vorgesehenen Maßnahmen unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG durchzuführen sind, und die Vertraulichkeit der Daten ist einer von mehreren wichtigen Aspekten des Vorschlags.
4. Dennoch hat der EDSB in Bezug auf den Schutz personenbezogener Daten einige Mängel und Unklarheiten festgestellt. Ausführliche Bemerkungen dazu folgen in Kapitel III, nachdem in Kapitel II Umfeld und Hintergrund des Vorschlags beschrieben worden sind.

II. UMFELD UND HINTERGRUND DES VORSCHLAGS

5. Mit dem Vorschlag sollen die für das Gebiet der Flugunfalluntersuchung geltenden Vorschriften auf den neuesten Stand gebracht werden. Die bisherigen Vorschriften wurden vor fünfzehn Jahren erlassen; sie wären an den neuen gemeinsamen Luftfahrtmarkt und die für komplexere Luftfahrzeugsysteme benötigten Fachkenntnisse nicht mehr angepasst. Auch die wachsenden Unterschiede in den Untersuchungskapazitäten der Mitgliedstaaten würden einen neuen Rahmen rechtfertigen, der die Zusammenarbeit und Koordinierung der nationalen Untersuchungsstellen unterstützt.
6. Im Mittelpunkt des Vorschlags steht deshalb die Einrichtung eines Netzes von Untersuchungsstellen für die Sicherheit der Zivilluftfahrt, das eine besser strukturierte Zusammenarbeit ermöglichen soll. Außerdem enthält er verbindliche Vorschriften, deren Hauptziele die Festlegung der jeweiligen Rechte und Pflichten der nationalen Untersuchungsstellen und der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA), die den Schutz sensibler Informationen gewährleisten, sowie die Festlegung einheitlicher Anforderungen an die Verarbeitung von Sicherheitsempfehlungen sind.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2009) 611 endg.

⁽⁴⁾ ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 14.

7. Der EDSB sieht keinen Anlass zu Bemerkungen über das allgemeine Ziel des Vorschlags und unterstützt diese Initiative, mit der die Effizienz der Untersuchungen verbessert werden soll, um künftige Flugunfälle zu verhindern, in vollem Umfang. Die folgenden Bemerkungen konzentrieren sich auf Aspekte des Vorschlags, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben, darunter insbesondere die Verarbeitung von Daten aus Passagierlisten, über Opfer, ihre Angehörigen und Zeugen sowie über Kabinenpersonal in den verschiedenen Untersuchungsphasen und im Umfeld des Informationsaustausches zwischen den Untersuchungsstellen.

III. ANALYSE DES VORSCHLAGS

III.1 Ziel des Vorschlags

8. Erwägungsgrund 3 und Artikel 1 erinnern an die bereits in der Begründung des Vorschlags erwähnte Einschränkung, dass das einzige Ziel der Sicherheitsuntersuchung die Verhütung künftiger Unfälle und Störungen ist, ohne eine Schuld oder Haftung festzustellen. Der EDSB begrüßt diese Präzision, die im Einklang mit dem Grundsatz der Zweckbindung aus Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG steht. Nach diesen Vorschriften sind personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke zu verarbeiten und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden.
9. Auch wenn die Zweckbindung am Anfang des Vorschlags ausdrücklich erwähnt wird, ist darauf zu achten, dass keine Ausnahme diesen Grundsatz seiner Substanz beraubt; dies wird in den Kapiteln III.4 bis III.6 noch näher untersucht.
10. Der EDSB stellt fest, dass der Verordnungsentwurf neben dem Hauptziel, die Flugsicherheit zu verbessern, im Zusammenhang mit der Unterstützung der Opfer und ihrer Angehörigen auch die Erhebung von personenbezogenen Daten vorsieht (Artikel 23). Der EDSB erkennt kein Problem der Vereinbarkeit zwischen diesem Ziel und dem Ziel der Sicherheitsuntersuchung. Allerdings könnte Artikel 1 der Verordnung so ergänzt werden, dass er beide Aspekte der Verordnung angemessen berücksichtigt.

III.2 Datenerhebung

11. Im Vorschlag wird das breite Spektrum von Informationen, auf das die für die Untersuchung zuständigen Personen zugreifen können, ausführlich beschrieben. Dazu gehören insbesondere personenbezogene Daten wie die, die in Flugschreibern und anderen Aufzeichnungen enthalten sind, sowie die Ergebnisse einer Untersuchung der Leichen von Opfern oder von am Betrieb des Luftfahrzeugs beteiligten Personen und der Vernehmung von Zeugen, die aufgefordert werden können, einschlägige Informationen oder Beweismittel bereitzustellen.
12. Diese Informationen stehen dem Untersuchungsleiter, seinen Sachverständigen und Beratern und denen der akkreditierten Vertreter nach dem Grundsatz „Kenntnis nur,

wenn nötig“ zur Verfügung. Auch die EASA hat das Recht auf Zugang zu einigen dieser Informationen, während sie an der Untersuchung unter der Aufsicht des Untersuchungsleiters teilnimmt; eine der wenigen Ausnahmen ergibt sich, wenn ein Zeuge der Weitergabe seiner Aussage nicht zustimmt.

13. Der Vorschlag legt auch die Bedingungen fest, unter denen die Passagierliste verfügbar gemacht werden sollte. Hierbei geht es nicht nur um die Durchführung einer Untersuchung, sondern auch um die Notwendigkeit der Verbindungsaufnahme mit den Angehörigen und den medizinischen Diensten.

14. Der EDSB begrüßt die Ausführlichkeit, mit der der Vorschlag die Bedingungen für die Erhebung personenbezogener Daten im Verhältnis zum verfolgten Zweck regelt; sie entspricht dem Grundsatz der Erforderlichkeit⁽⁵⁾ des Datenschutzes.

III.3 Speicherung personenbezogener Daten

15. Während der EDSB versteht, dass eine umfassende Erhebung von Daten einschließlich personenbezogener Daten wie oben beschrieben erforderlich ist, unterstreicht er die Notwendigkeit strenger Regeln, wenn es um ihre Speicherung und Preisgabe an Dritte geht.
16. Im Hinblick auf die Speicherung heißt es in Artikel 14 des Vorschlags, dass Dokumente, Material und Aufzeichnungen gesichert werden müssen; dies aus offensichtlichen Gründen, die mit der Durchführung der Untersuchung in Zusammenhang stehen. Allerdings enthält der Vorschlag keine Hinweise zur Dauer dieser Datenspeicherung. Nach den Grundsätzen des Datenschutzes⁽⁶⁾ müssen personenbezogene Daten „so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“. Demzufolge sollten personenbezogene Daten nach Abschluss der Untersuchung grundsätzlich gelöscht oder in anonymer Form gespeichert werden, wenn eine vollständige Löschung nicht möglich ist⁽⁷⁾. Alle Anlässe für eine längere Speicherung von identifizierbaren Daten sind aufzuführen, zu begründen und durch Kriterien zur Identifizierung der Personen zu ergänzen, die zur Speicherung der Daten befugt sind. In den Vorschlag sollte eine Bestimmung dieses Sinnes eingefügt werden, die horizontal auf alle über das Netz ausgetauschten personenbezogenen Daten anzuwenden ist.

⁽⁵⁾ Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Artikel 6 der Richtlinie 95/46/EG.

⁽⁶⁾ Artikel 4 Buchstabe e) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Artikel 6 Buchstabe e) der Richtlinie 95/46/EG.

⁽⁷⁾ Die Anonymisierung ist als eine Maßnahme zu verstehen, die eine künftige Identifizierung des Betroffenen unmöglich macht. Bei einigen Informationsarten wie etwa Stimmenaufzeichnungen ist eine vollständige Anonymisierung nicht möglich; dies unterstreicht die Notwendigkeit strengerer Garantien, um jeden Missbrauch zu verhindern.

III.4 Verfügbarkeit und Veröffentlichung von Informationen

17. Auch wenn es im Vorschlag heißt, dass personenbezogene Daten grundsätzlich nur für Untersuchungszwecke und nur von den für solche Untersuchungen Verantwortlichen genutzt werden dürfen, enthält der Text einige weit gefasste Ausnahmeregelungen⁽⁸⁾.
18. Dies ist der Fall bei Zeugenaussagen, die für andere Zwecke als Sicherheitsuntersuchungen verfügbar gemacht oder genutzt werden können, sofern der Zeuge zustimmt (Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a)). Der EDSB erinnert daran, dass diese Zustimmung eines Zeugen ohne Zwang, für den konkreten Fall und in Kenntnis der Sachlage erfolgen sollte, und dass die weitere Nutzung der Informationen keinem Zweck dienen sollte, der mit den Sicherheitsuntersuchungen nicht vereinbar ist. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, sollte die Zustimmung nicht als Grundlage für die weitere Nutzung personenbezogener Daten herangezogen werden. Diese Bemerkung gilt auch, wenn die Zustimmung genutzt werden soll, um bei Aufzeichnungen vom Grundsatz der Zweckbindung abzuweichen (Artikel 16).
19. Artikel 15 des Vorschlags enthält außerdem eine weit gefasste Ausnahme für sensible Sicherheitsinformationen aller Arten⁽⁹⁾. Diese Informationen, die im Prinzip gegen Missbrauch besonders geschützt sind, können dennoch für andere Zwecke als Sicherheitsuntersuchungen weitergegeben werden, wenn die zuständige Justizbehörde in einem Mitgliedstaat dies in der Erwägung entscheidet, dass ein überwiegendes öffentliches Interesse an deren Offenlegung besteht und der Nutzen einer Weitergabe die nachteiligen inländischen und internationalen Auswirkungen auf das Sicherheitsmanagement in der Zivilluftfahrt aufwiegt. Der EDSB ist der Auffassung, dass diese Ausnahme keine ausreichende Rechtssicherheit bietet. Insbesondere der Begriff „zuständige Justizbehörde“ könnte zu Spekulationen führen. Die Verwaltungsentscheidung einer staatlichen Stelle (z. B. des Justizministeriums) wäre nicht in derselben Weise legitimiert wie die fallweise Entscheidung eines Gerichts. Selbst bei einer Gerichtsentscheidung müssten strenge Bedingungen gestellt werden: Neben dem Umstand, dass der Zweck gesetzlich zugelassen sein muss und ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht⁽¹⁰⁾, müssen die Interessen und Grundrechte der betroffenen Personen berücksichtigt werden. Insbesondere der Umstand, dass personenbezogene Daten, die die betroffene Person im Zusammenhang mit

einer Sicherheitsuntersuchung mitgeteilt hat, anlässlich eines Gerichtsverfahrens gegen sie wiederverwendet werden können, könnte die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung beeinflussen. Der EDSB fordert eine Klarstellung dieser Ausnahme und ein ausführliches Verfahren mit strengeren Garantien für den Schutz der Grundrechte der betroffenen Personen.

20. Außerdem fordert er eine Begriffsbestimmung für eine in diesem Artikel erwähnte Art von Informationen, nämlich für solche, „die besonders sensibel und privater Art sind“. Richtlinie 95/46/EG enthält eine Begriffsbestimmung sensibler Daten, doch ist unklar, ob sich der Vorschlag auf diese Begriffsbestimmung bezieht. Wenn die Absicht besteht, sensible Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG zu erfassen *und darüber hinauszugehen*, könnte sich eine angemessenere Terminologie auf Informationen beziehen, die besonderes intimer und privater Natur sind, darunter auch sensible Daten im Sinne der Richtlinie 95/46/EG und andere Beispiele personenbezogener Daten, die in der Begriffsbestimmung aufzuführen wären. Dies sollte in Artikel 2 (Begriffsbestimmungen) oder in Artikel 15 des Vorschlags geklärt werden.
21. Aufzeichnungen sind grundsätzlich ähnlich geschützt, aber sie können in einigen Fällen verfügbar gemacht oder für andere Zwecke verwendet werden; hierzu gehört die Verwendung für Lufttüchtigkeits- oder Instandhaltungszwecke, wenn die Aufzeichnungen anonymisiert oder nach sicheren Verfahren offengelegt werden. Diese Ausnahmen sind alternativ und nicht kumulativ. Der EDSB wirft die Frage auf, warum Aufzeichnungen nicht generell deidentifiziert, d. h. anonymisiert⁽¹¹⁾ werden sollten: warum für Lufttüchtigkeits- oder Instandhaltungszwecke identifizierbare personenbezogene Daten verwendet werden müssen, sollte begründet werden. Zudem ist die dritte Ausnahme, die eine Offenlegung nach sicheren Verfahren gestattet, zu unbestimmt und nicht verhältnismäßig. Sofern keine rechtmäßigen Zwecke angeführt werden, sollte diese Ausnahme gestrichen werden.
22. Derselbe Grundsatz der Anonymisierung sollte automatisch für die Weitergabe von Informationen nach den Artikeln 8, 17 und 18 des Vorschlags zum Netz und zur Veröffentlichung/Weitergabe von Informationen gelten. Der EDSB begrüßt daher den Verweis auf das Berufsgeheimnis und die Verpflichtung, den betreffenden Beteiligten nur Informationen zu übermitteln, die für sie von Belang sind. Außerdem unterstützt er den in Artikel 19 Absatz 2 genannten Grundsatz, nach dem der Untersuchungsbericht die Anonymität der an dem Unfall oder der Störung Beteiligten wahren soll.
23. Schließlich unterliegt auch die Veröffentlichung der Passagierliste einigen Bedingungen. Hier gilt der Grundsatz, dass die Liste nur veröffentlicht werden darf, nachdem alle Familienangehörigen der Passagiere informiert worden sind, und dass die Mitgliedstaaten entscheiden können, die Liste vertraulich zu behandeln. Der EDSB ist der Auffassung, dass dieser Grundsatz umgekehrt werden sollte. Die Liste sollte grundsätzlich vertraulich behandelt werden, doch könnten

⁽⁸⁾ Der EDSB ist im November 2008 anlässlich eines Vermittlungsverfahrens zu einem Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr konsultiert worden. Angesichts der Analogie zwischen beiden Umfeldern wurden ähnliche Probleme angesprochen, und die Bemerkungen in Kapitel III.4 gehen wie die Antwort auf die vorherige Konsultation hauptsächlich auf das Gleichgewicht ein, das zwischen der Weitergabe von Informationen im Verlauf einer Untersuchung und dem Datenschutz herzustellen ist.

⁽⁹⁾ Dazu gehören Informationen, die sich auf Zeugen beziehen, Mitteilungen zwischen Personen, die am Betrieb des Luftfahrzeugs beteiligt waren, oder Aufzeichnungen von Flugverkehrskontrollstellen. Die Ausnahme gilt auch für Informationen, die wie Gesundheitsinformationen „besonders sensibel“ sind.

⁽¹⁰⁾ Zu beachten ist, dass die Richtlinie 95/46/EG Ausnahmen vom Grundsatz der Zweckbindung nur gestattet, wenn diese auf einem Rechtsakt beruhen und notwendig sind, um bestimmte öffentliche Interessen im Einklang mit den Bedingungen des Artikels 13 dieser Richtlinie zu schützen.

⁽¹¹⁾ Die Deidentifizierung würde dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechen, wenn darunter eine vollständige Anonymisierung zu verstehen ist, wenn es also mit anderen Worten unmöglich ist, den Betroffenen wieder zu identifizieren (siehe Fußnote 5).

die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen und aus rechtmäßigen Gründen entscheiden, die Liste zu veröffentlichen, nachdem sie alle Angehörigen informiert und deren Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens ihres Verwandten eingeholt haben. Der EDSB empfiehlt, Artikel 22 Absatz 3 entsprechend zu ändern.

III.5 Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten

24. Eines der Hauptziele des Verordnungsentwurfs ist die Einrichtung eines Netzes, über das die Untersuchungsstellen Informationen und Erfahrungen austauschen können. Nach Artikel 8 Absatz 6 des Verordnungsentwurfs sollen die am Netz beteiligten Sicherheitsuntersuchungsstellen alle Informationen austauschen, die ihnen im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung zur Verfügung stehen. Sie ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die angemessene Vertraulichkeit dieser Informationen gemäß den geltenden nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.
25. Der EDSB begrüßt die vorgesehenen Maßnahmen, soweit sie die Vertraulichkeit der Informationen betreffen, und insbesondere die Verpflichtung, keine Informationen offenzulegen, die von der Kommission als vertraulich eingestuft wurden. Sofern personenbezogene Daten über das Netz verarbeitet werden, ist der EDSB der Auffassung, dass diese Garantien durch eine Verpflichtung ergänzt werden sollten, die Genauigkeit dieser Daten und gegebenenfalls ihre Berichtigung und Löschung in synchronisierter Weise durch alle Mitgliedstaaten des Netzes zu garantieren, die solche personenbezogenen Daten verarbeiten.
26. Im Zusammenhang mit der Weitergabe von Informationen innerhalb des Netzes sollte die Rolle der in Artikel 15 Absatz 3 erwähnten Datenbank klargestellt werden. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass, wie dem EDSB informell mitgeteilt wurde, die zentrale Datenbank in keiner Weise mit dem Netz verbunden ist, und dass sie keine personenbezogenen Daten enthält. Der EDSB stellt in diesem Zusammenhang fest, dass Informationen wie Flugnummern eine indirekte Identifizierung von Personen erlauben könnte, die an einem Flugunfall oder einer Störung beteiligt waren. Als Mindestanforderung sollte die Verordnung präzisieren, dass in der Datenbank gespeicherte Informationen nicht dafür verwendet werden dürfen, an einem Flugunfall oder einer Störung beteiligte Personen zurückzuverfolgen.
27. Der EDSB stellt fest, dass Beobachter und Sachverständige, zu denen gegebenenfalls auch Vertreter von Luftfahrtunternehmen oder Flugzeugherstellern gehören, zur Teilnahme am Netz eingeladen werden können. Sie hätten Zugang zu derselben Art von Informationen wie die Mitglieder des Netzes, sofern die Kommission nicht fallweise entscheidet, dass die Informationen vertraulich sind und der Zugang dazu beschränkt werden muss. Diese Bestimmung könnte Dritten die Möglichkeit des Zugangs zu personenbezogenen Daten offen lassen, die sich beispielsweise auf Opfer oder Zeugen beziehen, wenn diese nicht als vertraulich gelten. Der EDSB ist der Auffassung, dass personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vorschlag immer als vertraulich gelten sollten. Wäre dies nicht der Fall, sollte der Zugang zu personenbezogenen Daten für Dritte beschränkt werden.

28. Dies ist umso wichtiger, wenn Sachverständige oder Beobachter Drittstaaten vertreten, oder wenn die Untersuchung gemeinsam mit Untersuchungsbeauftragten aus Drittstaaten durchgeführt werden, die kein angemessenes Schutzniveau bieten. In den Vorschlag könnte eine Bestimmung eingefügt werden, dass keine personenbezogenen Daten an Vertreter eines Drittstaates weitergegeben werden dürfen, wenn nicht bestimmte Bedingungen erfüllt sind⁽¹²⁾. Diese würde insbesondere auf Artikel 8 über das Netz und auf Artikel 18 über die Bedingungen für die Weitergabe von Informationen Anwendung finden.
29. Diese Bemerkungen machen deutlich, dass schon in einer frühen Phase des Verfahrens und ab dem Zeitpunkt, ab dem die Identifizierung für die Durchführung der Untersuchung nicht mehr erforderlich ist, einem allgemeinen Grundsatz der Anonymisierung personenbezogener Daten gefolgt werden muss, wie schon in Kapitel III.3 erwähnt.

III.6 Die Rolle der Kommission und der EASA

30. Der EDSB stellt fest, dass die Kommission und die EASA an den Funktionen des Netzes beteiligt sind (Artikel 7 und 8), und dass sie berechtigt sind, in gewissem Umfang an den Untersuchungen teilzunehmen (Artikel 9). Der EDSB erinnert daran, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten durch diese beiden Einrichtungen unter dem Vorbehalt steht, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingehalten wird, und der Aufsicht durch den EDSB unterliegt. Zu diesem Punkt sollte eine Bestimmung in die Verordnung aufgenommen werden.
31. Der EDSB fordert eine Klarstellung, in welchem Ausmaß das Netz durch die Kommission und über die technische Infrastruktur der Europäischen Union verwaltet wird. Bestünde das Ziel in der Nutzung eines bereits bestehenden Netzes, wäre auf alle Pläne, die Interoperabilität mit bestehenden Datenbanken zuzulassen, deutlich hinzuweisen, und sie müssten begründet werden. Der EDSB unterstreicht die Notwendigkeit, für ein sicheres Netz zu sorgen, das nur für die im Vorschlag beschriebenen Zwecke und nur für die berechtigten Beteiligten zugänglich ist. Die jeweiligen Aufgaben der Kommission und der EASA⁽¹³⁾ sowie aller anderen an der Verwaltung des Netzes beteiligten Einrichtungen der Union sollten im Text aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt werden.

IV. SCHLUSSFOLGERUNGEN

32. Der EDSB begrüßt den Umstand, dass die Verordnung ausdrücklich unbeschadet der Richtlinie 95/46/EG Anwendung findet und die Grundsätze des Datenschutzes somit in gewissem Umfang berücksichtigt. Angesichts des Umfelds, in dem personenbezogene Daten verarbeitet werden, ist er aber der Auffassung, dass besondere Bestimmungen eingefügt werden sollten, um eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

⁽¹²⁾ Siehe Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Artikel 26 der Richtlinie 95/46/EG.

⁽¹³⁾ Dazu gehört auch die Präzisierung von Aspekten der Art, wer die Zugangsrechte zum Netz verwaltet und dessen Integrität garantiert.

33. Dies ist umso dringender in Anbetracht der Umstände erforderlich, unter denen diese Daten verarbeitet werden: die meisten beziehen sich auf Personen, die direkt oder indirekt durch einen schweren Unfall und/oder durch den Verlust von Angehörigen betroffen sind. Das untermauert die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes ihrer Rechte und einer strengen Einschränkung der Weitergabe oder Veröffentlichung von personenbezogenen Daten.
34. In Anbetracht des Umstands, dass der Vorschlag die Untersuchung von Unfällen und Störungen ermöglichen soll, und dass personenbezogene Daten nur dort von Bedeutung sind, wo sie im Rahmen einer solchen Untersuchung benötigt werden, sollten diese Daten grundsätzlich so schnell wie möglich gelöscht oder anonymisiert werden, und nicht erst im Stadium des Abschlussberichts. Dies sollte durch das Einfügen einer horizontalen Vorschrift in die Verordnung garantiert werden.
35. Der EDSB empfiehlt außerdem,
- die Ausnahmen vom Grundsatz der Zweckbindung genau zu definieren und zu begrenzen,
 - für die Speicherung personenbezogener Daten einen begrenzten Zeitraum vorzusehen,
 - ein koordiniertes Verfahren für den Zugang zu personenbezogenen Daten, ihre Berichtigung und/oder ihre Löschung insbesondere im Umfeld ihrer Weitergabe über das Netz an Mitgliedstaaten zu gewährleisten,
 - die Weitergabe personenbezogener Daten an Vertreter von Drittstaaten von der Bedingung abhängig zu machen, dass diese ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, und
 - die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Kommission und der EASA im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu klären.

Geschehen zu Brüssel am 4. Februar 2010.

Peter HUSTINX
Europäischer Datenschutzbeauftragter

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union****Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(2010/C 132/02)

Datum der Annahme der Entscheidung	7.4.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 480/09
Mitgliedstaat	Italien
Region	Sizilien
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Misura 221 del PSR Sicilia 2007-2013 «Primo imboscimento di terreni agricoli»
Rechtsgrundlage	Misura 221 del PSR Sicilia 2007-2013 «Primo imboscimento di terreni agricoli»
Art der Beihilfe	Beihilferegulung
Ziel	Beihilfen für den Forstsektor
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Haushaltsmittel	Jährlicher Höchstbetrag: 56,06 Mio. EUR Maximaler Gesamtbetrag: 224,27 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	70 %, 80 % oder 100 % der zuschussfähigen Kosten
Laufzeit	2010—2013
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Siciliana Assessorato Agricoltura e Foreste — Dipartimento foreste Viale Regione Siciliana 2246 90145 Palermo PA ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	24.3.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 635/09
Mitgliedstaat	Polen
Region	—
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Pomoc dla sektora leśnego – Rekultywacja na cele przyrodnicze zdegradowanych terenów powojaskowych
Rechtsgrundlage	Ustawa z dnia 6 grudnia 2006 r. o zasadach prowadzenia polityki rozwoju
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Beihilfe im Forstsektor
Form der Beihilfe	Direktbeihilfe
Haushaltsmittel	130 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	85 %
Laufzeit	2010—2015
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaft
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Narodowy Fundusz Ochrony Środowiska i Gospodarki Wodnej ul. Konstruktorska 3A 02-673 Warszawa POLSKA/POLAND
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

Datum der Annahme der Entscheidung	7.4.2010
Referenz-Nummer der staatlichen Beihilfe	N 64/10
Mitgliedstaat	Italien
Region	Umbria
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	«Investimenti a finalità ambientale nelle foreste pubbliche» Misura 227, azione a), PSR Umbria 2007-2013
Rechtsgrundlage	Programma di Sviluppo Rurale (PSR) Umbria 2007-2013, decisione C(2009) 10316 del 15 dicembre 2009
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Beihilfe für den Forstsektor
Form der Beihilfe	Direktzuschuss
Haushaltsmittel	Jährlicher Höchstbetrag: 2,625 Mio. EUR Höchstbetrag insgesamt: 10,50 Mio. EUR

Beihilfeshöchstintensität	Bis zu 100 % der beihilfefähigen Kosten
Laufzeit	31.12.2013
Wirtschaftssektoren	Forstwirtschaftssektor
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Umbria Via Mario Angeloni 61 06124 Perugia PG ITALIA
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der(den) verbindlichen Sprache(n) finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/state_aids_texts_de.htm

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Mai 2010

(2010/C 132/03)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,2334	AUD	Australischer Dollar	1,4920
JPY	Japanischer Yen	111,93	CAD	Kanadischer Dollar	1,3120
DKK	Dänische Krone	7,4422	HKD	Hongkong-Dollar	9,6233
GBP	Pfund Sterling	0,86440	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,8412
SEK	Schwedische Krone	9,7388	SGD	Singapur-Dollar	1,7389
CHF	Schweizer Franken	1,4179	KRW	Südkoreanischer Won	1 473,34
ISK	Isländische Krone		ZAR	Südafrikanischer Rand	9,8041
NOK	Norwegische Krone	8,0450	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	8,4215
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	HRK	Kroatische Kuna	7,2680
CZK	Tschechische Krone	25,913	IDR	Indonesische Rupiah	11 297,49
EEK	Estnische Krone	15,6466	MYR	Malaysischer Ringgit	4,0400
HUF	Ungarischer Forint	283,00	PHP	Philippinischer Peso	56,720
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	38,5590
LVL	Lettischer Lat	0,7074	THB	Thailändischer Baht	39,931
PLN	Polnischer Zloty	4,1880	BRL	Brasilianischer Real	2,3067
RON	Rumänischer Leu	4,2031	MXN	Mexikanischer Peso	16,1134
TRY	Türkische Lira	1,9625	INR	Indische Rupie	57,7540

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Verzeichnis der im Haushaltsjahr 2009 im Rahmen der Haushaltslinie 05.08.06 gewährten Zuschüsse

(veröffentlicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2208/2002)

(2010/C 132/04)

PUNKTUELLE INFORMATIONSMASSNAHMEN

Antragsteller (Akronym)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	Kofinanzierungssatz (%)	Titel/Beschreibung
Documentary.dk ApS	Documentary.dk ApS	Det Gule Pakhus, Chr. IX Vej 1 A	5600	Faaborg	Dänemark	200 000,00	53,29 %	LEBENSMITTEL UND LANDWIRTSCHAFT IN EUROPA 2020 Audiovisuelle Produktion
PK „Agromedia“	„Production House Agromedia“ Ltd.	Vazkresenie blvd. 1	1330	Sofia	Bulgarien	91 697,90	50,00 %	GAP — Das europäische Modell für eine rentable Landwirtschaft Informationskampagne
Hoferichter & Jacobs GmbH	Hoferichter & Jacobs Gesellschaft für audiovisuelle Medien und Kommunikationstechnologien mbH	Alte Schönhauser Str. 9	10119	Berlin	Deutschland	100 000,00	48,34 %	Alte Länder — neue Pfade. Auf dem Weg zu einer modernen Landwirtschaft. Audiovisuelle Produktion
FWA	Asbl Fédération Wallonne de l'Agriculture — Etudes Information	Chaussée de Namur, 47	5030	Gembloux	Belgien	26 408,90	50,00 %	Aufklärung über Funktionsweise und Ziele der GAP. Audiovisuelle Produktion
Chambre d'agriculture des Pyrénées orientales	Chambre d'agriculture des Pyrénées orientales	19 avenue de Grande Bretagne	66025	Perpignan	Frankreich	30 445,00	50,00 %	Sommerobst und -gemüse — Begegnung mit der Jugend: Wie den Kindern in einer Mittelmeerregion die GAP schmackhaft machen? Informationskampagne: Aktionen an Schulen
IDC de Cuenca	Asociación Instituto de Desarrollo Comunitario de Cuenca	C/ Segóbriga 7	16001	Cuenca	Spanien	23 921,00	50,00 %	GAP und Mittelmeerdiet (für eine gesunde und ausgewogene Ernährung). Informationskampagne: Aktionen an Schulen
EPKK (ECAC)	MTÜ Eesti Põllumajandus-Kaubandus- ja Eesti Chamber of Agriculture and Commerce	Vilmsi 53 g	10147	Tallin	Estland	92 887,50	75,00 %	Die GAP — Maßnahmen nutzen Allen in Estland und Lettland. Informationskampagne
FAPA	Fundacja Programów Pomocy dla Rolnictwa FAPA	ul. Wspólna 30	00-930	Warszawa	Polen	27 000,00	66,60 %	Die reformierte Gemeinsame Agrarpolitik vermitteln — Konferenz über erneuerbare Energiequellen als neue Herausforderung für die ländlichen Gebiete in Polen. Informationskampagne

Antragsteller (Akronym)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	Kofinanzierungssatz (%)	Titel/Beschreibung
Regione Campania	Regione Campania — Area Generale di Coordinamento Sviluppo Attività Settore Primario	Via S. Lucia 81	80132	Napoli	Italien	158 982,50	50,00 %	GAP: Landwirtschaft, Umwelt und Gesellschaft Informationskampagne: Aktionen an Schulen & audiovisuelle Produktion
ARM — CCIAA di Roma	Azienda Romana Mercati, Azienda Speciale della Camera di Commercio Industria Artigianato e Agricoltura di Roma	Via de Burrò 147	00186	Roma	Italien	95 865,75	50,00 %	Der ländliche Raum an der Schule — Unterrichtsstunden über die GAP an den römischen Schulen — 2. Jahr. Informationskampagne: Aktionen an Schulen
ASAJA Sevilla	Asociación Agraria Jóvenes Agricultores de Sevilla	Av. San Francisco Javier 9, 3ª pta, Edificio Sevilla-2	41018	Sevilla	Spanien	109 505,00	50,00 %	Europäischer Kongress von Junglandwirten ASAJA-CEJA „Die GAP nach 2013: Stärkung der Rolle der Landwirte, um den Bedürfnissen der europäischen Gesellschaft gerecht zu werden“ Seminar/Konferenz
AGRI AWARE	Agricultural Awareness Trust	Waverley Office Park, Old Naas Road, Bluebell	Dublin 12	Dublin	Irland	59 292,00	50,00 %	Die GAP — maßgeschneidert auf Ihre Bedürfnisse
INTERBEV	Association Nationale Interprofessionelle du Bétail et des Viandes	149 rue de Bercy	75595	Paris Cedex 12	Frankreich	31 332,00	50,00 %	Europäische Begegnungen von Junghirten Informationskampagne mit einem EU-Schülerwettbewerb
A.L.P.A.	Associazione Lavoratori Produttori dell'Agroalimentare	Via B. Musolino 15-19-21	00153	Roma	Italien	128 040,69	50,00 %	Landwirte als Hüter der Biodiversität in der Landwirtschaft. Informationskampagne
ANAPTIXIAKI A.M.TH	ANAPTIXIAKI ETERIA A.M.TH S.A.	Michail Karaoli 74	67100	Xanthi	Griechenland	31 392,99	50,00 %	Informationskampagne für die Landwirte in Ostmakedonien und Thrakien über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme der EU-Förderprogramme für die Landwirtschaft und über die Bewirtschaftung neuer Kulturen. Informationskampagne
Euromontana	Euromontana — European Association for mountain areas	11 rue de la Baume	75008	Paris	Frankreich	76 224,95	50,00 %	Europäisches Berg-„Kapital“ — wie Berggemeinden und Landbewirtschaftung in Bergregionen positive externe Effekte für die europäische Gesellschaft bewirken; Politiken und Möglichkeiten. Seminar/Konferenz

Antragsteller (Akronym)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	Kofinanzierungssatz (%)	Titel/Beschreibung
Eesti Külalikumine Kodukant	Eesti Külalikumine Kodukant	Väike-Ameerika 19-220	10129	Tallin	Estland	42 565,00	50,00 %	LÄNDLICHES PARLAMENT ESTNISCHER DÖRFER: Aktive Dörfer helfen, die Nachhaltigkeit ländlicher Gebiete zu gewährleisten. Seminar/Konferenz
COMUNITA' MONTANA DI CAMERINO	COMUNITA' MONTANA DI CAMERINO	Via Venanzio Varano 2	62032	Camerino	Italien	51 500,00	47,98 %	FAST — Ländlicher Raum — „Farmers Are Stewards of Countryside“ (Landwirte als Hüter des ländlichen Raums). Seminar/Konferenz
Chambre d'agriculture de la Drôme	Chambre d'agriculture de la Drôme	2 Blvd Vauban, BP 121	26001	Valence	Frankreich	50 823,54	50,00 %	Die GAP, Hebel für die Verbesserung landwirtschaftlicher Praktiken und die Entwicklung des ökologischen Landbaus. Messestände
RRA severne Primorske	RRA severne Primorske Regijska razvojna agencija d.o.o. Nova Gorica	Mednarodni prehod 6, Vrtojba	SI-5290	Šempeter pri Gorici	Slowenien	47 750,00	50,00 %	Ausflug in die EU-Landwirtschaft 2009. Informationskampagne
ARSIAL	Agenzia Regionale per lo Sviluppo e l'Innovazione dell'Agricoltura del Lazio	Via Rodolfo Lanciani 38	00162	Roma	Italien	105 000,00	50,00 %	Für eine gesunde Ernährung: Förderung des Verzehrs von Obst und Gemüse an Grundschulen in Latium. Informationskampagne: Aktionen an Schulen
CSA	Collectif Stratégies Alimentaires asbl	Boulevard Leopold II, 184D	1080	Bruxelles	Belgien	20 720,00	50,00 %	GAP-Haushaltsmittel zur Bewältigung der großen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung. Seminar/Konferenz
CCIAA Firenze	Camera di Commercio, Industria, Artigianato ed Agricoltura di Firenze (CCIAA)	Piazza dei Giudici 3	50122	Firenze	Italien	17 635,00	50,00 %	Die GAP — Reformen: Innovation und Wachstum hin zu einer nachhaltigen, marktorientierten Landwirtschaft. Seminar/Konferenz
FdP	Fundacja dla Polski	ul. L. Narbutta 20/33	02-541	Warszawa	Polen	29 862,50	50,00 %	Informationskampagne über die neue Gemeinsame Agrarpolitik — Förderung der Entwicklung und des Absatzes traditioneller und regionaler Qualitätslebensmittel als Instrument für eine nachhaltige Entwicklung der ländlichen Gebiete. Informationskampagne
SCF	Scottish Crofting Foundation	Lochalsh Business Park, Auchtertyre	IV40 8EG	Kyle of Lochalsh	Vereinigtes Königreich	20 308,00	50,00 %	Kleinlandwirte: Rückgrat der ländlichen Entwicklung oder Effizienzhindernis? Seminar/Konferenz
Regione Lazio	Assessorato all'Agricoltura della Regione Lazio	Via Rosa Raimondi Garibaldi 7	00145	Roma	Italien	121 225,00	50,00 %	Geschmack des Landes. Informationskampagne

Antragsteller (Akronym)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	Kofinanzierungssatz (%)	Titel/Beschreibung
UUAA	Unión Agrarias — UPA	Doutor Maceira 13, bajo	15706	Santiago de Compostela	Spanien	54 753,25	50,00 %	DIE GAP und die neuen Herausforderungen für die ländlichen Gebiete. Informationskampagne
CeRSAA	Centro Regionale di Sperimentazione e Assistenza Agricola	Regione Rollo 98	17031	Albenga	Italien	66 750,34	50,00 %	AgriCultura News („Neues aus der Landwirtschaft“) Audiovisuelle Produktion
I.C.R.	Istituto Cooperativo di Ricerca s.c.	Via Cinthia Parco San Paolo 25	80126	Napoli	Italien	42 883,50	50,00 %	GAP — Reform und innovative Aspekte der Entwicklung der europäischen Landwirtschaft. Seminar/Konferenz
FFRF	Fundación Félix Rodríguez de la Fuente	Plaza de las Cortes, 5, 5º	28014	Madrid	Spanien	23 340,00	50,00 %	Informationskampagne auf Landwirtschaftsmessen. Informationskampagne
KPIR	Kujawsko-Pomorska Izba Rolnicza	Przysiek 75	87-134	Zławieś Wielka	Polen	53 186,00	50,00 %	Vorbereitung von Landwirten, Akteuren in der Landwirtschaft und ländlicher Gesellschaft in der Region Kujawien-Pommern auf die Funktionsweise der sich verändernden GAP und die Nutzung ihrer Möglichkeiten. Informationskampagne
UPA	Unión de Pequeños Agricultores y Ganaderos	C/ Agustín de Bantancourt 17, 3º	28003	Madrid	Spanien	197 955,90	50,00 %	Die GAP nach 2013: die GAP, die wir wollen und brauchen Seminar/Konferenz
COPA	Committee of Professional Agricultural Organisations in the European Union	61, rue de Trèves	1040	Brussels	Belgien	200 000,00	48,51 %	„Europäische Landwirtschaft“ — Europäische Fotoausstellung. Visuelle Produktion
AGRYA	Fiatal Gazdák Magyarországi Szövetsége	Váci út 134/C VI. 28.	1138	Budapest	Ungarn	71 240,50	50,00 %	Anwendung der für die Gemeinsame Agrarpolitik bestimmten Mittel — Beispiel Junglandwirte. Besuche zum Informationsaustausch
DSSM-UNIBA	Università degli Studi di Bari-Dipartimento per lo Studio delle Società Mediterranee	Piazza Cesare Battisti 1	70121	Bari	Italien	34 965,00	50,00 %	Informationskampagne über die neue GAP in Apulien (Zielgruppe: Hochschulen, Unternehmen und Interessengruppen in der Landwirtschaft). Informationskampagne
DINAMICA	DINAMICA Soc. Cons. a r.l.	Via Bigari 3	40128	Bologna	Italien	45 000,00	49,38 %	Die Gemeinsame Agrarpolitik in der Region Emilia — Romagna zwischen Innovation und Tradition Informationskampagne

Antragsteller (Akronym)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	Kofinanzierungssatz (%)	Titel/Beschreibung
CEJA	European Council of Young Farmers	Rue Belliard 23A — Boîte 8	1040	Brussels	Belgien	78 377,00	50,00 %	Junglandwirte blicken in die Zukunft — Ein neues Konzept für eine interaktive Landwirtschaft. Informationskampagne
Punktuelle Informationsmaßnahmen insgesamt						2 658 836,71		

IM JAHR 2009 ERFOLGTE ERNEUTE MITTELBINDUNGEN FÜR IN VORANGEGANGENEN JAHREN GEWÄHRTE ZUSCHÜSSE

Antragsteller (Akronym)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	Kofinanzierungssatz (%)	Titel/Beschreibung
Cia Grossetto	Confederazione italiana agricoltori di Grosseto	Via Monterosa 130	58100	Grosseto	Italien	65 035,00	49,89 %	„Die neue GAP: Chancen zur Förderung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft in Grosseto“ Seminar/Konferenz
Cipa-At Umbria	Centro Istruzione Professionale e Assistenza Tecnica della Confederazione Italiana Agricoltori Dell'Umbria	Via Mario Angeloni 1	06125	Perugia	Italien	104 621,53	50,00 %	„Agropolis – Agrarpolitik, Information & Gesellschaft“ Seminar/Konferenz
Ehne	Ehne	Plaza Simon Bolivar 14	01003	Vitoria-Gasteiz	Spanien	5 497,20	50,00 %	„Erfahrungsaustausch zwischen Junglandwirten in Europa. Die GAP als Mittel für eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums“ Seminar/Konferenz
In vorangegangenen Jahren insgesamt gewährte Zuschüsse						175 153,73		
Gesamtbetrag						2 833 990,44		

Nur zur Information

IM JAHR 2009 GEWÄHRTE, VOM ANTRAGSTELLER JEDOCH IM SELBEN JAHR GESTRICHENE ZUSCHÜSSE (KEINE FINANZIELLEN AUSWIRKUNGEN)

Antragsteller (Akronym)	Name des Antragstellers	Straße	Postleitzahl	Stadt	Land	Gewährter Betrag (in EUR)	Kofinanzierungssatz (%)	Titel/Beschreibung
Coldiretti	Confederazione Nazionale Coldiretti	Via XXIV Maggio 43	00187	Roma	Italien	165 233,00	50,00 %	„Die neuen Herausforderungen für die GAP in Bezug auf die finanzielle Vorausschau“ Seminar/Konferenz
Gestrichene Zuschüsse insgesamt						165 233,00		

Hinweis für Einführer**Einfuhr von Thunfisch aus Kolumbien und El Salvador in die EU**

(2010/C 132/05)

Die Europäische Kommission teilt den Wirtschaftsbeteiligten in der Europäischen Union mit, dass begründete Zweifel bestehen, ob in Bezug auf Thunfisch in Dosen und gefrorene Thunfischfilets genannt „Loins“ der HS-Unterposition 1604 14, die aus Kolumbien und El Salvador eingeführt werden, die Präferenzbehandlung ordnungsgemäß angewendet wird und die in der Europäischen Union vorgelegten Ursprungsnachweise anwendbar sind.

Verschiedene Ermittlungen haben ergeben, dass erhebliche Mengen von Thunfisch in Dosen und gefrorenen Thunfischfilets der HS-Unterposition 1604 14 als Ursprungswaren Kolumbiens oder El Salvadors angemeldet werden, obwohl hierfür keine Berechtigung besteht.

Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einfuhren aus anderen Ländern erfolgen, für die das Allgemeine Präferenzsystem (APS) gilt, ohne dass die Anforderungen der APS-Ursprungsregeln bezüglich der Ursprungskumulierung erfüllt sind.

Daher werden Wirtschaftsbeteiligte in der Europäischen Union, die die vorgenannten Erzeugnisse anmelden und/oder Ursprungsnachweise für diese Waren vorlegen, davon in Kenntnis gesetzt, dass sie alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen ergreifen müssen, da die Überlassung der betreffenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr zur Entstehung einer Zollschuld und zu einer Verletzung der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch Betrug führen kann. Für die anschließende buchmäßige Erfassung einer Zollschuld, die aufgrund solcher Umstände entsteht, gilt Artikel 220 Absatz 2 Buchstabe b Unterabsatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Liquidationsverfahren**Entscheidung (Erlass EHA/662/2010, vom 15. März 2010) zur Eröffnung des Liquidationsverfahrens gegen das Unternehmen Seguros Mercurio, S.A.**

(Öffentliche Bekanntmachung gemäß Artikel 14 der Richtlinie 2001/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen)

(2010/C 132/06)

Versicherungsunternehmen	Seguros Mercurio, S.A. Cl Alfonso Gómez, 45 A 28037 Madrid ESPAÑA
Datum, Inkrafttreten und Art der Entscheidung	Datum: 15. März 2010 Inkrafttreten: 15. März 2010 Art der Entscheidung: Ministerialerlass
Zuständige Behörden	Ministerium für Wirtschaft und Finanzen Funktion: Ministerin für Wirtschaft und Finanzen Vorname: Elena Nachname: Salgado Méndez Anschrift: Cl Alcalá, 9 28046 Madrid ESPAÑA
Aufsichtsbehörde	Generaldirektion Versicherungen und Pensionsfonds Funktion: Generaldirektor Versicherungen und Pensionsfonds Vorname: Ricardo Nachname: Lozano Aragüés Anschrift: Pº Castellana, 44 28046 Madrid ESPAÑA
Bestellter Liquidator	Consorcio de Compensación de Seguros (Rückversicherungskonsortium) Funktion: Generaldirektor Vorname: Ignacio Nachname: Machetti Bermejo Anschrift: Pº Castellana, 44 28046 Madrid ESPAÑA Tel. +34 913395500 Fax +34 913395678 E-Mail: actividadliquidadora@consorseguros.es
Anzuwendendes Recht	Spanisches Recht — Königliche Gesetzgebende Verordnung 6/2004 vom 29. Dezember 2004 zur Annahme der Neufassung des Gesetzes zur Regelung und Beaufsichtigung der Privatversicherungen (Ley de Ordenación y Supervisión de los Seguros Privados) — Königliche Gesetzgebende Verordnung 7/2004 vom 29. Dezember 2004 zur Annahme der Neufassung der Satzung des Consorcio de Compensación de Seguros — Königliche Gesetzgebende Verordnung 2020/1986 vom 22. August 1986 zur Annahme der Vorschriften für die Arbeitsweise der Liquidationsagentur für Versicherungsunternehmen (Comisión Liquidadora de Entidades Aseguradoras).

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2
der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung
von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen**

(2010/C 132/07)

Der Minister für Wirtschaft gibt bekannt, dass eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen für das Gebiet „Hemelum“ beantragt worden ist.

Das Gebiet, das Gegenstand des Antrags ist, liegt in der Provinz Friesland und wird durch die Geraden zwischen den Punktepaaren A-B, B-C, C-D, D-E, E-F, F-G, G-H, H-I, I-J, J-K, K-L, L-M, M-N, N-O, O-P, P-Q, Q-R, R-S, S-T, T-U und U-A begrenzt.

Die Koordinaten der genannten Punkte sind:

Punkt	X	Y
A	151 275,00	565 000,00
B	165 000,00	565 000,00
C	180 637,50	565 000,00
D	179 050,00	564 000,00
E	174 450,00	559 650,00
F	167 525,00	550 570,00
G	172 746,50	545 447,70
H	169 310,00	540 380,00
I	167 193,00	538 089,00
J	165 603,00	538 059,00
K	160 102,00	540 480,00
L	157 527,00	539 778,00
M	154 614,00	541 169,00
N	152 050,00	544 069,00
O	153 237,00	545 873,00
P	155 538,00	547 332,00
Q	154 835,00	550 837,00

Punkt	X	Y
R	155 786,00	551 727,00
S	154 947,00	557 285,00
T	155 404,00	558 703,00
U	153 145,00	56 366,00

Die Position dieser Punkte wird in Form von geografischen Koordinaten angegeben, die nach dem System der nationalen Dreiecksmessung (Rijks Driehoeksmeting) berechnet wurden.

Die Oberfläche des so eingegrenzten Gebietes beträgt 450,4 km².

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit zur Beantragung einer konkurrierenden Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen für das durch die vorstehend angegebenen Punkte und Koordinaten begrenzte Gebiet unter Verweis auf die oben genannte Richtlinie und Artikel 15 der Bergbauverordnung (Mijnbouwregeling) (Staatsblad 2002, Nr. 542) auf.

Für die Erteilung der Genehmigung ist das Wirtschaftsministerium zuständig. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der oben genannten Richtlinie festgelegten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (Mijnbouwwet) (Staatsblad 2002, Nr. 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten:

De Minister van Economische Zaken
ter attentie van J.C. De Groot, directeur Energiemarkt
ALP/562
Bezuidenhoutseweg 30
Postbus 20101
2500 EC Den Haag
NEDERLAND

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer +31 703797088 (Kontaktperson: Herr E. J. Hoppel).

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2010/C 132/08)

Der Minister für Wirtschaft gibt bekannt, dass für den auf der Karte in Anlage 3 der Bergbauverordnung (Mijnbouwregeling) (Staatscourant 2002, Nr. 245) angegebenen Block T1, der nachstehend als Blockteil F13b bezeichnet wird, eine Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen beantragt worden ist.

Der Minister für Wirtschaft fordert hiermit zur Beantragung einer konkurrierenden Genehmigung zum Aufsuchen von Kohlenwasserstoffen im Block T1 des niederländischen Festlandssockels unter Verweis auf die oben genannte Richtlinie und Artikel 15 des Bergbaugesetzes (Mijnbouwwet) Nr. (Staatsblad 2002, Nr. 542) auf.

Die Oberfläche des Blocks T1 beträgt 1,3 km².

Für die Erteilung der Genehmigung ist das Wirtschaftsministerium zuständig. Die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 und in Artikel 6 Absatz 2 der oben genannten Richtlinie festgelegten Kriterien, Bedingungen und Auflagen sind im Bergbaugesetz (Mijnbouwwet) (Staatsblad 2002, 542) näher ausgeführt.

Anträge können bis zu 13 Wochen nach Veröffentlichung dieser Aufforderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten:

De Minister van Economische Zaken
ter attentie van J.C. De Groot, directeur Energiemarkt
ALP/562
Bezuidenhoutseweg 30
Postbus 20101
2500 EC Den Haag
NEDERLAND

Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Über die Anträge wird innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der genannten Frist entschieden.

Nähere Informationen sind erhältlich unter der Telefonnummer +31 703797088 (Kontaktperson: E.J. Hoppel).

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der vorherigen Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5740 — Gazprom/A2A/JV)**

(Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt C 126 vom 18. Mai 2010, Seite 16, veröffentlichten Text)

(2010/C 132/09)

„Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.5740 — Gazprom/A2A/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 7. Mai 2010 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Gazprom Germania GmbH („Gazprom Germania“, Deutschland), das letztlich von OAO Gazprom („Gazprom“, Russische Föderation) kontrolliert wird, und das Unternehmen A2A Spa („A2A“, Italien) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über das Gemeinschaftsunternehmen PremiumGas S.p.A. („PremiumGas“, Italien).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Gazprom Germania: Verkauf von Gas in Europa und in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS ⁽²⁾) sowie Bau von Erdgasinfrastrukturen;
- A2A: in erster Linie in Italien als Strom-, Erdgas- und Fernwärmeversorger sowie als Abfallentsorger tätig;
- PremiumGas: Erdgasversorger in Italien.

3. Die Europäische Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Europäischen Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Europäischen Kommission spätestens 10 Tage nach der ursprünglichen Veröffentlichung eingehen. Sie können der Europäischen Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.5740 — Gazprom/A2A/JV per Fax (+32 22964301) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (EG-Fusionskontrollverordnung).

⁽²⁾ Die GUS-Staaten sind Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine und Usbekistan.“

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2010/C 132/08	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft des Königreichs der Niederlande gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	19

Berichtigungen

2010/C 132/09	Berichtigung der vorherigen Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.5740 — Gazprom/A2A/JV) (Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt C 126 vom 18.5.2010, Seite 16, veröffentlichten Text)	20
---------------	---	----



Abonnementpreise 2010 (ohne MwSt., einschl. Portokosten für Normalversand)

Amtsblatt der EU, Reihen L + C, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	1 100 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, Papierausgabe + jährliche CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	1 200 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe L, nur Papierausgabe	22 EU-Amtssprachen	770 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihen L + C, monatliche (kumulative) CD-ROM	22 EU-Amtssprachen	400 EUR pro Jahr
Supplement zum Amtsblatt (Reihe S), öffentliche Aufträge und Ausschreibungen, CD-ROM, 2 Ausgaben pro Woche	Mehrsprachig: 23 EU-Amtssprachen	300 EUR pro Jahr
Amtsblatt der EU, Reihe C — Auswahlverfahren	Sprache(n) gemäß Auswahlverfahren	50 EUR pro Jahr

Das *Amtsblatt der Europäischen Union*, das in allen EU-Amtssprachen erscheint, kann in 22 Sprachfassungen abonniert werden. Es umfasst die Reihen L (Rechtsvorschriften) und C (Mitteilungen und Bekanntmachungen).

Ein Abonnement gilt jeweils für eine Sprachfassung.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EG) Nr. 920/2005 des Rates, veröffentlicht im Amtsblatt L 156 vom 18. Juni 2005, die besagt, dass die Organe der Europäischen Union ausnahmsweise und vorübergehend von der Verpflichtung entbunden sind, alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und zu veröffentlichen, werden die Amtsblätter in irischer Sprache getrennt verkauft.

Das Abonnement des Supplements zum Amtsblatt (Reihe S — Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge) umfasst alle Ausgaben in den 23 Amtssprachen auf einer einzigen mehrsprachigen CD-ROM.

Das Abonnement des *Amtsblatts der Europäischen Union* berechtigt auf einfache Anfrage hin zu dem Bezug der verschiedenen Anhänge des Amtsblatts. Die Abonnenten werden durch einen im Amtsblatt veröffentlichten „Hinweis für den Leser“ über das Erscheinen der Anhänge informiert.

Im Laufe des Jahres 2010 wird das Format CD-ROM durch das Format DVD ersetzt.

Verkauf und Abonnements

Abonnements von Periodika unterschiedlicher Preisgruppen, darunter auch Abonnements des *Amtsblatts der Europäischen Union*, können über die Vertriebsstellen bezogen werden. Die Liste der Vertriebsstellen findet sich im Internet unter:

http://publications.europa.eu/others/agents/index_de.htm

EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu>) bietet einen direkten und kostenlosen Zugang zum EU-Recht. Die Site ermöglicht die Abfrage des *Amtsblatts der Europäischen Union* und enthält darüber hinaus die Rubriken Verträge, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Vorschläge für Rechtsakte.

Weitere Informationen über die Europäische Union finden Sie unter: <http://europa.eu>

